

Im Gegensatz zu einigen wenigen Aufgabenfeldern, die staatlich reglementiert sind (z.B. kerntechnischen Einrichtungen oder Bereichen, die vom Luftsicherheitsgesetz erfasst werden), gab es für den allgemeinen Objektschutz bislang keine konkrete Verpflichtung zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für die Sicherheitsmitarbeiter. Dies hat sich mit Erscheinen der DIN 77200-1:2017-11 geändert.

Die Norm verlangt von zertifizierten Sicherheitsdienstleistern folgende Maßnahmen:

- ein schriftlich dokumentiertes und verwendungsbezogenes Weiterbildungs-konzept
- mind. 40 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Jahr für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter
- mind. 24 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Jahr für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter
- Weiterbildungen haben grundsätzlich als Präsenzunterricht stattzufindenden, maximal 50% der Zeit darf in einem qualitätsgesicherten „Distant Learning“-Verfahren durchgeführt werden

Die Norm betont, dass Einweisungen in die Tätigkeiten sowie die laut DGUV-Vorschrift 23 regelmäßig durchzuführende Wiederholungsunterweisungen nicht auf die Zeiten für Aus- und Weiterbildung angerechnet werden dürfen.

Um die Qualität des Dienstleisters zu bewerten bzw. die Leistungen zu verbessern, sollten Auftraggeber folgende Maßnahmen beachten und umsetzen.

## Ausschreibungsphase

---

- Prüfen Sie, ob der Bieter gem. DIN 77200-1:2017-11 zertifiziert ist. Da die Norm noch recht neu ist, haben viele Dienstleister noch keine abgeschlossene Zertifizierung; in diesem Fall kann auch eine Eigenerklärung ausreichen, dass der Bieter seine Leistungen gem. der Norm erbringt
- Hinweis: akzeptieren Sie auf keinen Fall eine Zertifizierung nach der alten (und nicht mehr geltenden) DIN 77200:2008-05, da diese u.a. keine Regelungen zur Aus- und Weiterbildung enthält
- Halten Sie in der Leistungsbeschreibung bzw. im Vertrag fest, dass die Erbringung der Dienstleistung auf Basis der DIN 77200-1:2017-11 zu erfolgen hat
- Fragen Sie die Bieter, ob sie über ein auftragsbezogenes Aus- und Weiterbildungs-konzept verfügen und lassen Sie sich darlegen, welche Aus- und Weiterbildungen für Ihren konkreten Auftrag geplant werden
- Prüfen Sie über eine offene Kalkulation, mit welchen Kosten der Bieter für Aus- und Weiterbildungen rechnet und ob diese plausibel sind

## Leistungserbringung

---

- Prüfen Sie, ob die angebotenen Aus- und Weiterbildungen tatsächlich durchgeführt werden
- Falls Sie die Möglichkeit haben, nehmen Sie stichprobenartig an solchen Veranstaltungen teil um zu prüfen, ob die Themen in Ihrem Sinne vermittelt werden

- Achten Sie darauf, dass die Themen der Weiterbildungen zu den Tätigkeiten passen, die die einzelnen Mitarbeiter an Ihrem Objekt durchführen; eine Empfangskraft benötigt wahrscheinlich keine Weiterbildung zu Kfz-Kontrollen

Im Folgenden einige Beispiele für Weiterbildungsthemen bestimmter Aufgabenbereiche. Soweit möglich, sollten die Schulungen am Objekt und als praxisnahes Handlungstraining durchgeführt werden.

## Allgemeine Themen für alle Aufgabenbereiche

---

- allgemeine Dienstkunde: rechtliche Befugnisse, Erstellung von Werkschutzmeldungen
- Deeskalationstrainings: Umgang mit schwierigen Personen, Gesprächsführung
- Verhalten in Bedrohungssituationen: Umgang mit Bombendrohungen, Erkennen von verdächtigen Gegenständen, Maßnahmen bei Verdacht auf USBV
- Auffrischung Erst- und Brandschutzhelfer

## Objektleitung

---

- Führungsseminare
- Konfliktmanagement
- Berichts- und Meldewesen

## Objektschutz

---

- Durchführung von Personen-, Taschen- und Kfz-Kontrollen: Vorgehen, rechtliche Grenzen
- Umgang mit Drohnen: Awareness, Erkennung, Maßnahmen
- Waffenlose Selbstverteidigung
- Maßnahmen zur Eigensicherung

## Empfangsdienst

---

- Kunden- bzw. besucherorientierte Gesprächsführung
- Fremdsprachenkenntnisse: Aufrechterhaltung von Sprachkenntnissen (insb., wenn ein bestimmtes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert wird)
- Telefontraining

## Kontrollgänge /Interventionsdienst

---

- Durchführung von Interventionen: Annäherung, Beobachtung, Einleitung von Maßnahmen bei Verdacht auf Straftaten
- Maßnahmen zur Eigensicherung